



Antrag

der Fraktion der CDU

Bekämpfung von Stalking

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, der hessischen Bundesratsinitiative „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen (Stalking-Bekämpfungsgesetz)“ im Bundesrat zuzustimmen.

Begründung:

Seit einigen Jahren beschäftigt die deutschen Strafverfolgungsbehörden ein neues Phänomen, nämlich das systematisch-zielgerichtete Belästigen bzw. Verfolgen von Personen (Stalking). Durch Telefonterror, fortwährende Versuche einer Kontaktaufnahme gegen den Willen des oder der Betroffenen, systematisches Verfolgen oder Beobachten des Opfers, fortgesetzte Beschimpfungen oder Bedrohungen sowie die Bestellung von Waren unter dem Namen des Opfers werden den betroffenen Menschen erhebliche psychische oder physische Schäden zugefügt. Opfer des Stalkings fühlen sich fortwährend verunsichert und verängstigt.

Rund 600.000 Fälle von Stalking soll es in Deutschland geben. Symptomatisch für dieses Phänomen ist die hohe Opfer-Tatverdächtigenbeziehung von rund 75%. Laut einer Studie am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim werden 3,7 % der Männer und 17,3 % der Frauen in Deutschland mindestens einmal im Leben Opfer von Stalking. Jeder fünfte Stalker soll nach einer weiteren Studie tatsächlich gewalttätig werden. Das hessische Landeskriminalamt hat ermittelt, dass allein in Hessen 10 bis 15 Frauen pro Jahr von ihrem Verfolger getötet werden. Auf ganz Deutschland hochgerechnet würden dies 100 jährliche Tötungsdelikte durch sog. Stalker bedeuten.

Bisher können einzelne Handlungen gegebenenfalls strafbar sein und den Tatbestand der Beleidigung, Nötigung oder etwa der Bedrohung erfüllen. Strafbarkeitslücken ergeben sich dann, wenn zuvor einzelne Taten unter der Strafbarkeitsschwelle blieben, erst das Gesamtverhalten eine fortwährende Bedrohungs- oder Belästigungssituation schafft und das Opfer psychische oder physische Schäden erlangt. Bei den vorhandenen Straftatbeständen ist der Nachweis der Unmittelbarkeit zwischen Tathandlung und Beeinträchtigung schwer zu erbringen.

Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz bietet ebenfalls keine ausreichende Grundlage zur notwendigen Bestrafung von unzumutbaren Belästigungen. § 1 Absatz 2 Nummer 2 b Gewaltschutzgesetz schafft zwar die Möglichkeit einer gerichtlichen Unterlassungsanordnung für den Fall, dass eine Person widerrechtlich und vorsätzlich eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt. Strafbewährt ist dieses Verhalten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz jedoch erst dann, wenn der gerichtlichen Unterlassungsanordnung zuwidergehandelt wird. Unabhängig vorhandener Zweifel hinsichtlich der Bestimmtheitsanforderungen des § 103 Absatz 2 GG ist die bestehende Rechtslage aus Sicht des Opferschutzes nicht ausreichend. Zunächst muss das Opfer eine zivilrechtliche Entscheidung abwarten, um erst danach und nur im Fall des Zuwiderhandelns strafrechtlichen Schutz suchen zu können. Warum strafrechtlicher Schutz aber erst dann besteht, wenn eine zivilgerichtliche Anordnung entsteht, ist nicht einsehbar. Die Bundesratsinitiative aus Hessen ist deshalb richtig, weil nicht der Eindruck entstehen darf, dass nicht die Tathandlung, nämlich das zielgerichtete-systematische Belästigen und Verfolgen strafbar ist, sondern lediglich der Verstoß gegen eine zivilgerichtliche Anordnung.

Klaus Schlie
und Fraktion